



GEMEINDE ROTHENFLUH

GEBÜHRENVERORDNUNG

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung)

vom 19. Dezember 2017

Ergänzung vom 14. September 2021

Erläuterungen zu den Vermerken

*) Ausfertigung durch das EDV-Programm der Einwohnerkontrolle

- 1) Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht vom 8.1.1991, [SGS 211.71, § 22](#)
- 2) Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19.06.2008 [SGS 111.12, § 5 Abs 3](#)
- 3) Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) vom 20.09.2002, [SR 143.11, § 47](#)
- 4) Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 04.12.2012, [SGS 162.11](#)
- 5) Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 [SR 916.441.22](#)
- 6) Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.2.1991, [SGS 780](#)
- 7) Hundegesetz vom 22.06.1995; [SGS 342.00](#)
- 8) [Hundereglement](#) der Gemeinde Rothenfluh vom 30.11.2009
- 9) Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003, [SGS 540.00](#); Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003, [SGS 540.11](#)
- 10) Gemäss Verordnung über die Reklamen vom 29.10.1996; [SGS 481.12](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Definition und Umfang der Gebühr	3
§ 3	Rechnungsstellung	3
§ 4	Fälligkeit und Verzugszins.....	3
§ 5	Erlasse der Gebühren	3
§ 6	Einspracheverfahren	3
B	Bewilligungen / Bescheinigungen	4
§ 7	Allgemeine Verwaltung / Einwohnerkontrolle	4
§ 8	Bauwesen	5
§ 9	Kehrichtentsorgung.....	7
§ 10	Hundehaltung	7
§ 11	Bestattungswesen.....	8
§ 12	Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.....	8
§ 13	Gewerbe	8
C	Dienstleistungen	8
§ 14	Dienstleistungen Gemeindeverwaltung	8
§ 15	Dienstleistungen Werkhof Einwohnergemeinde	9
§ 16	Publikationsorgan der Gemeinde (Gmeini Nachrichte).....	9
§ 17	Dienstleistungen Bürgergemeinde	10
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 18	Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten	10
§ 19	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	10
§ 20	Inkrafttreten.....	10

Der Gemeinderat Rothenfluh, gestützt §1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (SGS 211.71) sowie auf die §70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180) sowie § 10 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 17. Oktober 1997 beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für besondere Leistungen der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Zustimmende und ablehnende Entscheide sind gleichermassen gebührenpflichtig.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit und Verzugszins

Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenverordnung beträgt 30 Tage.

§ 5 Erlasse der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der/die Gemeindeverwalter/in auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B BEWILLIGUNGEN / BESCHEINUNGEN

§ 7 Allgemeine Verwaltung / Einwohnerkontrolle

§ 7.1 Bescheinigungen

1.	Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses (*)	Fr.	10.00	1)
2.	Ausstellung einer Lebensbescheinigung (*)	Fr.	10.00	1)
3.	Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung (*)	Fr.	10.00	1)
	-- Ausstellung für in Ausbildung Stehende		gratis	
4.	Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	Fr.	gratis	
5.	Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder	Fr.	10.00	1)

§ 7.2 Beglaubigungen

1.	Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens	Fr.	10.00	1)
2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges	Fr.	10.00	1)

§ 7.3 Niederlassung und Aufenthalt

1.	Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen			
	Bearbeitung der Anmeldung von Ausländer/innen (inkl. Saisoniers, exkl. Asylbewerber/innen) pro Haushalt/Familie, nur grosse Anmeldungen, d.h. Zuzug aus dem Ausland od. anderem Kanton	Fr.	20.00	
	Postzustellung für Schriften gem. 7.1/7.2 (A/B-Post)	Fr.	5.00	
	Postzustellung für Schriften gem. 7.1/7.2 (Einschreiben)	Fr.	10.00	
2.	Identitätskarten			
a)	IDK für Kinder	Fr.	30.00	3)
	IDK für Erwachsene (ab 18. Altersjahr)	Fr.	65.00	3)
	+ Portokosten pro Ausweis	Fr.	5.00	
b)	Bearbeitungsgebühren ausserhalb der Bürozeit in begründeten Fällen	Fr.	50.00	
3.	Heimatausweis			
	Ausstellung / Erneuerung eines Heimatausweises	Fr.	10.00	1)

4 Fotokopien*schwarz/weiss*

Privaten und Firmen,	pro A4-Kopie	Fr.....	0.20
Vereine / Organisationen	pro A4-Kopie	Fr.....	0.10
Private / Firmen	pro A3-Kopie	Fr.....	0.40
Vereine / Organisationen	pro A3-Kopie	Fr.....	0.20

farbig

Privaten und Firmen,	pro A4-Kopie	Fr.....	1.50
Vereine / Organisationen	pro A4-Kopie	Fr.....	1.50
Private / Firmen	pro A3-Kopie	Fr.....	3.00
Vereine / Organisationen	pro A3-Kopie	Fr.....	1.50

Abgabe von selbst hergestellten

Reglementen der Gemeinde (Fotokopien)	Fr.....	5.00
---	---------	------

§ 7.4 Grundbuch / Kataster**1 Katasterblätter**

a) Erstmalige Erstellung aufgrund von Mutationen	Fr.	kostenlos
b) Kopie Katasterblatt pro Stück	Fr.	2.00

2 Planauszüge

Grundbuch / Zonenpläne	pro Stück	Fr.	2.00
------------------------	-----------	-----	------

§ 8 Bauwesen**§ 8.1 Baupläne, Übersichtspläne**

1. Kopie von Bauplänen			
a) Fotokopien	Tarife gemäss §7, Pkt 4		
b) Fremd-Kopiergebühr	gemäss Rechnung der Fremdfirma		
2. Abgabe von Gemeindeübersichtsplänen			
a) Ortsplan Mstb 1:5000	Fr.....	20.00	
b) Zonenplan Siedlung inkl. Reglement.	Fr.....	20.00	
c) Zonenreglement Landschaft	Fr.....	10.00	

§ 8.2 Diverse Bewilligungen

8.2.1 Bewilligung für ein Kleinbaugesuch	
pro Baute	Fr.....	100.00
zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand	bis Fr.....	300.00
Nachträgliche Prüfung geänderter Unterlagen.....	Fr.....	50.00

8.2.2 Beanspruchung von Strassenareal und Allmend

a	für ein Gerüst oder eine Bauplatzinstallation.....		
--	Grundgebühr.....pauschal	Fr.....	80.00
	und je nach beanspruchter Fläche (m2 pro Woche)	Fr.....	0.50
	Minimum.....	Fr.....	50.00
b	für eine provisorische Kabelquerung		
--	Grundgebühr.....	Fr.....	60.00
--	Benützungpro Woche	Fr.....	6.00

8.2.3 Aufgrabbewilligungpauschal Fr..... 120.00

8.2.4 Wasseranschlussbewilligungen

a	Grundgebühr	Fr.	100.00
b	Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungs- oder Betriebsaufwand	bis	Fr. 300.00
c	einmalige Bauwassergebühr	Pauschal	Fr. 100.00

8.2.5 Wassergebühren**Jährliche Gebühren gemäss Beschlussfassung EGV**

a	pro Kubikmeter Wasserbezug		
b	Vorausleistung Wasser (Grundbezug)	für Einpersonenhaushalte für Mehrpersonenhaushalte	
c	Zählermiete Wasseruhr		

Gebühren gemäss Wasserreglement vom 17. November 1964

Vorteilsbeiträge für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
auf Versicherungswert BGV 2.00%

8.2.6 Kanalisationsanschlussbewilligung

Zuschlag auf Honorarrechnung des Ingenieurs 15.00%

8.2.7. Kanalisationsgebühr**Jährliche Gebühren gemäss Beschlussfassung EGV**

pro Kubikmeter Wasserbezug

Gebühren gemäss Abwasserreglement vom 15. Oktober 1997

a	Vorteilsbeiträge für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf Versicherungswert BGV		4.00%
b	Erschliessungsbeiträge pro m2	Fr.	10.00

8.2.8 Reklamen

	Beleuchtete Firmenanschriften	Fr.	80.00	10)
	Leuchtkasten mit einer Fläche bis 1m2	Fr.	150.00	
	Leuchtkasten mit einer Fläche über 1m2	Fr.	250.00	
	Baureklametafeln mit einer Fläche bis 6 m2	Fr.	150.00	
	Baureklametafeln mit einer Fläche über 6 m2	Fr.	250.00	

§ 9 Kehrrichtentsorgung

6)

§ 9.1 Hauskehrricht*gemäss Beschlussfassung EGV*

17 l-Sack		½ Gebührenmarke	Fr.	1.00
35 l-Sack		1 Gebührenmarke	Fr.	2.00
60 l-Sack		2 Gebührenmarken	Fr.	4.00
110 l-Sack		3 Gebührenmarken	Fr.	6.00
Sperrgut (max. 150 x 10 x 50 cm)	bis 15 kg	1 Gebührenmarke	Fr.	9.00
	bis 30 kg	2 Gebührenmarken	Fr.	
Gewichtscontainer Gewerbe		pro Kilo	Fr.	0.40

§ 9.2 Entsorgung und Kompostierung von organischen Abfällen*gemäss Beschlussfassung EGV*

Grüngut Hausabfuhr		pro Kilo	Fr.	0.40
Grüngut Zentrale Sammelstelle		Pauschal pro Jahr	Fr.	100.00

§ 9.3 Entsorgung von Tierkörpern und Schlachtabfällen

Tierkadaver und Schlachtabfälle (Freimenge 15 kg)		pro kg	Fr.....	1.50	5,6)
Ölfeuerungskontrolle gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungs- kontrolle der Gemeinde vom 25.5.1994		pro Messung..	Fr.....	70.00	

§ 10 Hundehaltung

7,8)

gemäss Beschlussfassung EGV

Hundegebühr für einen Hund pro Haushalt		Fr.	75.00
Hundegebühr für den ersten Hund pro Haushalt auf nicht landw. Nebenhöfen		Fr.	50.00
Hundegebühr für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt		Fr.	150.00
Hundegebühr für gewerbsmässige Zucht			
Grundbewilligung (einmalig)		Fr.	400.00
Jahresgebühr		Fr.	200.00

§ 11 Bestattungswesen

Es gilt die Gebührenordnung im Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22.09.2008

§ 12 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Es gilt die Gebührenverordnung zum Benutzungsreglement Gemeindebauten vom 22.09.2008

§ 13 Gewerbe**Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen**

9)

a	Veranstaltungen	bis	50 Personenpro Tag	Fr.....	50.00
b	Veranstaltungen	bis	150 Personenpro Tag	Fr.....	60.00
c	Veranstaltungen	bis	300 Personenpro Tag	Fr.....	100.00
d	Veranstaltungen	bis	500 Personenpro Tag	Fr.	150.00
e	Veranstaltungen	ab	500 Personenpro Tag	Fr.....	200'00

Für alkoholfreie Betriebe wird die Gebühr um 50 % reduziert.

Gemeinnützigen und alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften (der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet) kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Allfällige weitere Reduktionen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Für die Nachbearbeitung eines Gesuches um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- oder Freinachtsbewilligung wird eine

zusätzliche Gebühr erhoben von	Fr.....	20.00
--------------------------------	-------	---------	-------

Freinachtbewilligungen

.....

9)

a.	bis 01.00 Uhrpro Tag	Fr.	30.00
b.	bis 02.00 Uhrpro Tag	Fr.	30.00
c.	bis 03.00 Uhrpro Tag	Fr.	40.00
d.	bis 04.00 Uhrpro Tag	Fr.	45.00
e.	bis 05.00 Uhrpro Tag	Fr.	50.00

C DIENSTLEISTUNGEN**§ 14 Dienstleistungen Gemeindeverwaltung****Auskünfte über Personen / Bearbeiten von Personendaten etc.**

a)	Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von §10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt.	Fr.	10.00	4)
----	---	-----	-------	----

b)	Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von §10 Abs. 3 Datenschutzgesetz und Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen	pro Adresse	Fr.	0.30	4)
		oder pro EDV-Std	Fr.	100.00	
c)	Wohnungsabnahmen durch den kommunalen Wohnungsexperten	pro Stunde	Fr.	80.00	
d) ¹	Arbeitseinsätze Gemeindeverwalter	pro Stunde	Fr	127.00	
	Arbeitseinsätze Verwaltungsangestellte	pro Stunde	Fr	92.00	

§ 15 Dienstleistungen Werkhof Einwohnergemeinde

² Benutzung Traktor Deutz (ohne Mann).....	pro Stunde	Fr...	58.00
Benutzung Anhänger.....	pro Stunde	Fr...	16.30

Entschädigung für Arbeitseinsätze Dritter³

Jugendliche Frondienster (bis 20. Altersjahr).....	pro Stunde	Fr ..	19.40
Erwachsene Frondienster.....	pro Stunde	Fr ..	34.50

§ 16 Publikationsorgan der Gemeinde (Gmeini Nachrichten)

Kommerzielle Inserate	1/1 Seite	Fr...	120.00
Kommerzielle Inserate	1/2 Seite	Fr...	60.00
Kommerzielle Inserate	1/3 Seite	Fr...	42.00
Kommerzielle Inserate	1/4 Seite	Fr...	30.00
bei 3-maligem Erscheinen	Rabatt	10%
bei 6-maligem Erscheinen	Rabatt	20%

Anzeigen / Berichte Vereine		kostenlos	
Anzeigen Private / Dritte (nicht kommerziell)	1/1 Seite	Fr...	30.00
Anzeigen Private / Dritte (nicht kommerziell)	1/2 Seite	Fr...	15.00

Abonnemente für Auswärtige (inkl. Versandkosten) .pro Jahr	Fr...	50.00
Abonnemente in digitaler Form (per E-Mail)	pro Jahr	kostenlos
Abonnemente für Einwohner/innen.....	pro Jahr	kostenlos

Die Einwohnergemeinde ist mit Ausnahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung aufgrund der erzielten Umsätze von der Erhebung der MWST befreit.

¹ Ergänzung gem. GR-Beschluss 45/2020 vom 3.3.2020

² Änderung gem. GR-Beschluss 45/2020 vom 3.3.2020

³ Ergänzung gem. GR-Beschluss 45/2020 vom 3.3.2020

§ 17 Dienstleistungen Bürgergemeinde

Mergel

Verkauf von Mergel ab Wand	pro m3	Fr.....	25.00
Verkauf von Mergel gesiebt	pro m3	Fr.....	35.00
Verkauf gesiebt und gebrochen	pro m3	Fr.....	45.00

Deponiegebühr

Gebühr für zugeführtes Material von gemeinde-			
eigenen Baustellen	pro m3	Fr.....	3.00
Gebühr für zugeführtes Material von Auswärts	pro m3	Fr.....	10.00
Gebühr für zugeführtes Material von Einwohnern			
von Rothenfluh	pro 3m	Fr.....	8.00

Hackschnitzel	pro m3	Fr. ...	42.00	*
----------------------------	--------	---------	-------	---

*Ausnahme: wenn massiv erhöhte Treibstoffpreise höhere Hackerkosten verursachen, können Preisanpassungen erfolgen.

D ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach bisherigen Gebührenansätzen abgerechnet.

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche Erlasse und Beschlüsse, welche im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorstehende Gebührenordnung mit Beschluss vom 14. September 2021 geändert und per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig. Patrick Vögtlin

Der Gemeindeverwalter:

sig Bruno Heinzelmann